

Fassung der Beschlussfassung

Satzung

des Landesfachverbandes
der Landesbeamtinnen
und Landesbeamten
des Landes Brandenburg e.V.

LAND
BRANDENBURG

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsstelle

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesfachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Brandenburg e.V.“ und ist Mitglied im „Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. (BDS)“.
- (2) Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Eisenhüttenstadt. Die Geschäftsstelle sowie die Postanschrift des Verbandes ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Vereinszweck umfasst
 - die Förderung der Volks-/ Berufsbildung
 - die allg. Förderung des demokratischen Staatswesens
 - die Förderung von Verbraucherberatung.
- (2) Aufgabe des Verbandes ist im Einvernehmen mit der Obersten Aufsichtsbehörde die Aus- und Fortbildung der in den Standesämtern und bei den standesamtlichen Aufsichtsbehörden im Land Brandenburg tätigen Personen, sowie die Beratung und fachliche Unterstützung in Fragen des Personenstands-, Staatsangehörigkeits- und Namensrechts durch besonders bestellte Fachberater und Fachberaterinnen.
- (3) Der Verband wirkt beratend bei der Vorbereitung von Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, bei Einzelentscheidungen auf dem Gebiet des Personenstandswesens und verwandter übergreifender Rechtsgebiete sowie deren Durchführung mit und fördert den gegenseitigen Erfahrungsaustausch.
- (4) Der Verbandszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von regelmäßigen Frühjahrs- und Herbstschulungen im Land Brandenburg für den in § 2 Absatz 2 genannten Personenkreis. Darüber hinaus können auch sonstige interessierte Personen geschult werden.
- (5) Der Verband fördert zur Verwirklichung des Verbandszweckes den gegenseitigen Erfahrungsaustausch mit dem Bundesverband der deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V. und anderen Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 ff AO).
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt weder eigenwirtschaftliche Zwecke, gewerkschaftliche noch politische Ziele. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur in dem nach § 2 gegebenen Rahmen erfolgen.
- (3) Die Mittel des Verbandes sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Ehrenamtspauschale darf die Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind, nicht überschreiten.
- (5) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Vereinstätigkeit entstanden sind, u.a. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten, wenn diese nicht durch Dritte erstattet werden. Die Erstattung erfolgt in Umfang und Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
- (6) Der Vorstand kann beschließen, dass den Mitgliedern eine Aufmerksamkeit in Form einer Zuwendung aus einem persönlichen oder dienstlichen Anlass gewährt wird. Die Zuwendung kann bis in der Höhe erfolgen, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

II. Mitgliedschaft, Beiträge, Datenschutz, Haftungsausschluss

§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahme und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder (Abs. 7)
 - (a) Ordentliche Mitglieder sind
 - in kommunaler Mitgliedschaft
 - Städte, Gemeinden, Ämter, Verwaltungsgemeinschaften, sowie sonstige Gebietskörperschaften
 - Aufsichtsbehörden der Landkreise
 - Standesamtzwecksverbände
 - in Einzelmitgliedschaft
 - Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie Sachbearbeiter in den Standesämtern
 - sonstige Fach- und rechtskundige Personen mit Bezug zum Personenstandswesen oder benachbarten Rechtsgebieten.
 - (b) Fördermitglieder sind Personen, die sich mit der standesamtlichen Arbeit verbunden fühlen sowie sonstige juristische Personen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag wird die Mitgliedschaft erworben.
- (4) Die Aufnahme in den Landesfachverband kann abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist der Einspruch an die Vertreterversammlung innerhalb eines Monats zulässig.

- (5) Die Mitgliedschaft beginnt zum 01.01. des nachfolgenden Kalenderjahres und erlischt, unbeschadet eventueller Forderungen des Verbandes gegen das Mitglied sowie ohne Beitragsrückerstattungsanspruch
- bei Tod des Mitglieds oder bei Auflösung der juristischen Person
 - bei schriftlicher Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres
 - durch Ausschluss aus dem Verband, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist
 - bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.
- (6) Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und ist mit schriftlicher Begründung dem Mitglied bekannt zu geben. Ausschlussgründe sind verbandsschädigendes oder grob satzungswidriges Verhalten. Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Vertreterversammlung zulässig.
- (7) Ehrenmitgliedschaft
- Zum Ehrenmitglied oder zur/zum Ehrevorsitzenden können Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder das Personenstandswesen besonders verdient gemacht haben.
- Über die Ernennung entscheidet die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- Den Ehrenmitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes zu.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, Seminargebühren und freiwilligen Zuwendungen.
- (2) Zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages sind die Vereinsmitglieder verpflichtet. Dieser ist bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres ohne gesonderte Rechnung oder Mahnung zu entrichten.
Eine Rechnung kann auf schriftlichen Antrag bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres beantragt werden.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird durch die Vertreterversammlung festgelegt.
- (4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist auch im vollen Umfang zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass zur Kostendeckung von Schulungsmaßnahmen Seminargebühren erhoben werden.
Auf Antrag werden für die zu entrichtenden Seminargebühren Rechnungen ausgestellt.

§ 6 Datenschutz

- (1) Der Verband hat das Recht personenbezogene Daten der Mitglieder zur Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr für Verbandszwecke zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Der Verband hat eine eigene Homepage. Die Mitglieder erhalten einheitliche Zugangsberechtigungsdaten für den internen Bereich. Sie sind verpflichtet, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (3) Die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Daten gilt ausschließlich zur Verwirklichung der Verbandsziele und –zwecke. Sie wird mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung als gegeben betrachtet.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Verbandes sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung. Ausgeschlossen ist eine unmittelbare und persönliche Haftung der Verbandsmitglieder, insbesondere des Vorstands für Schadenersatzansprüche gegen den Verband oder bei Rechtsgeschäften gemäß § 54 BGB.

III. Mitglieder-, Vertreterversammlung, Kassenprüfung, Vorstand, Fachausschuss

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vertreterversammlung
- der Vorstand
- der Fachausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes. Anträge an die Mitgliederversammlung sind vier Wochen vor dem Termin beim Vorstand einzureichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt. Auf Beschluss der Vertreterversammlung kann eine zeitliche Änderung aus besonderem Anlass erfolgen. Über Ort und Zeitpunkt entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss sechs Wochen vor dem Termin durch den Vorstand, unter Mitteilung des Versammlungsortes, der Versammlungszeit und der Tagungsordnung schriftlich oder in Textform per E-Mail bekannt gemacht werden.
Die Bekanntgabe der Einladung erfolgt darüber hinaus im internen Bereich auf der Homepage des Landesfachverbandes.
- (4) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen

und ihre Mitgliederrechte im Wege der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation ausüben müssen oder können (Online-Versammlung). Der Vorstand hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur Verbandsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen (z.B. durch Zuteilung eines individuellen Logins)

- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Fachverbandes
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer und der endgültigen Entlastung des Vorstands
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstands
 - Wahl von drei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Für den Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes zur Folge hat, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Stimmenabgabe erfolgt öffentlich durch Handzeichen. Sie kann auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Der Antrag auf schriftliche Abstimmung gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (8a) Das Stimmrecht einer Gebietskörperschaft bei kommunaler Mitgliedschaft kann immer nur von einem Vertreter ausgeübt werden. Einzelmitglieder können ihr Stimmrecht nicht übertragen. Werden für mehrere Gemeinden Standesamt zweckverbände gebildet, verbleibt das Stimmrecht bei den einzelnen Gemeinden.
- (9) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung auch dann gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu einem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. (schriftliches Verfahren)
- (10) Die Mitgliederversammlung sowie die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Mitglieder des Verbandes haben ein Protokolleinsichtsrecht.

§ 10 Wahl der Vertreter

- (1) Die Vertreter der Mitglieder nehmen die Interessen der Mitglieder wahr und unterstützen den Vorstand.
- (2) Als Vertreter sowie Stellvertreter können nur natürliche Personen gewählt werden. Die Landkreise und die kreisfreien Städte wählen je einen Vertreter sowie einen Stellvertreter.

- (3) Die Wahl der Vertreter und ihrer Stellvertreter erfolgt für je drei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder während einer entsprechenden Veranstaltung.
- (5) Die Wahlperiode der Vertreter beginnt mit Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ende der Wahlzeit des bisherigen Vertreters.

§ 11 Die Vertreterversammlung

- (1) Die gewählten Vertreter bilden die Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Für die Einberufung und Beschlussfassung findet § 9 Abs. 3, 4 und 9 sinngemäß Anwendung.
- (2) Aufgabe der Vertreterversammlung ist es
 - die Jahresrechnung, den Kassenbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer für das abgeschlossene Geschäftsjahr entgegenzunehmen
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen
 - über die Erhebung von Seminargebühren zu beschließen und deren Höhe festzusetzen
 - die vorläufige Entlastung des Vorstandes zu beschließen
 - dem Haushaltsplan zuzustimmen
 - die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft oder besonderen Ehrung vorzuschlagen
 - über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft bzw. über den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden.
- (3) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Verbandes zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.
- (2) Die Kassenprüfer überwachen die Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Hinblick auf Stimmigkeit und Satzungstreue sowie die Mitgliederliste einschließlich der Ordnungsmäßigkeit für jedes Geschäftsjahr.
- (3) Nach Prüfung der Vorgänge im Geschäftsjahr geben die Kassenprüfer Empfehlungen zur Entlastung des Vorstandes an die Vertreterversammlung bzw. Mitgliederversammlung.
- (4) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand Gelegenheit zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu geben. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (5) Die Kassenprüfung ist zu protokollieren und von den Kassenprüfern, dem Kassenführer zu unterschreiben.

§ 13 Der Vorstand

Den Vorstand bilden der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

- (1) Der Vorstand bestimmt aus der Mitte der gewählten Mitglieder den geschäftsführenden Vorstand
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des geschäftsführenden Vorstandes die Aufgabengebiete auf einzelne Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/ der Vorsitzende.
Für die Einladung und Beschlussfassung findet § 9 Abs. 3, 4 und 9 sinngemäß Anwendung.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Fachberater, Ehrenmitglieder und weitere Personen in beratender Funktion zugezogen werden.

§ 13a Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Den geschäftsführenden Vorstand bilden
 - die/ der Vorsitzende
 - die/ der stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schriftführer*in
 - der/ die Kassenverwalter*in
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die/ der Vorsitzende und die/ der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verband und führen die Geschäfte. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsbefugt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert und/ oder wenn er von diesem mit der Vertretung beauftragt wird.
- (4) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit bis zu vier Beisitzer aus dem Kreis der Verbandsmitglieder benennen, die den erweiterten Vorstand bilden.
- (6) Der/ die Kassenverwalter*in führt die Kassengeschäfte des Verbandes. Bei Verhinderungen oder vorübergehenden Ausfall bestimmt die/ der Vorsitzende einen Vertreter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. Der geschäftsführende Vorstand kann die Einzelheiten der Kassengeschäfte in einer Kassenordnung regeln.

§ 13b Der erweiterte Vorstand

- (1) Den erweiterten Vorstand bilden
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der/die Fachausschussvorsitzende
 - die Beisitzer
- (2) Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es:
 - die Mitglieder des Fachausschusses zu bestimmen und die Beendigung ihrer Tätigkeit zu bestätigen
 - im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu beschließen
 - über Rechtsgeschäfte von mehr als 1000,00 Euro zu beschließen
 - die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen
 - den geschäftsführenden Vorstand zu beraten und zu unterstützen
- (3) Im Übrigen kann der erweiterte Vorstand für alle Aufgaben herangezogen werden, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesen sind.

§ 14 Der Fachausschuss

Der Vorstand kann fachlich besonders geeignete Mitglieder in den Fachausschuss berufen.

- (1) Der Fachausschuss besteht aus
 - der/dem Fachausschussvorsitzenden, die/der durch den Vorstand berufen wird
 - den Fachberater*innen, die vom Vorstand bestimmt werden
- (2) Der Fachausschuss kann sach- und fachkundige Personen, die nicht Landesbeamte sind, als beratende Mitglieder hinzuziehen. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Aufgabe des Fachausschusses ist es, zu fachlichen Fragen des Personenstandsrechts und einschlägigen Rechtsgebieten Stellung zu nehmen, sowie die Fortbildungsveranstaltungen und die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 und 3 vorzubereiten und durchzuführen.
- (4) In den Fachausschuss können Fachberater „auf Probe“ aufgenommen werden. Sie werden bei der Einarbeitung in die Aufgaben des Fachberaters besonders unterstützt.

IV. Geschäftsjahr, Finanzen

§ 15 Geschäftsjahr, Haushaltsjahr, Jahresabrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Geschäftsjahr ist vom Kassenverwalter ein Haushaltsplan zu erstellen.

- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn sie unabweisbar und Deckungsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Sie bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
- (4) Für das ablaufende Geschäftsjahr ist ein Kassenbericht zu erstellen. Über Einnahmen und Ausgaben ist Rechnung zu legen.
- (5) Der Kassenbericht und die Jahresendrechnung sind der Vertreterversammlung bzw. der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 16 Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind spätestens 3 Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzureichen.
- (2) Anträge können vom geschäftsführenden Vorstand, vom erweiterten Vorstand oder von jedem Mitglied eingebracht werden.
- (3) Der Verband kann auf Antrag des geschäftsführenden, des erweiterten Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist eigens zu diesem Zweck einzuberufen. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit.
- (4) Im Falle der Auflösung fällt das Verbandsvermögen an den Bundesverband der Deutschen Landesbeamtinnen und Landesbeamten (BDS) e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung in dieser Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten möglichst inhaltsgleiche Regelungen, die dem ursprünglich gewünschten Regelungszweck am nächsten kommen oder die jeweils maßgeblichen gesetzlichen Regelungen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung am 11.10.2024 in Erkner beschlossene Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam und löst die Satzung vom 20.04.2011 ab.